



<https://www.fischkopf.ch>

Info 202004\_006 / Covid19-Massnahmen in Kürze

---

Rodersdorf, im April 2020 / EF

## AUSZUG AUS DEM MASSNAHMENDOKUMENT DES BUNDESRATES VOM 17. APRIL 2020

---

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

### Geplante Lockerungen der Massnahmen in den Bereichen Dienstleistung, Detailhandel und Soziales

In den Bereichen Detailhandel und Dienstleistungen sind unter strengen Vorgaben **per 27. April 2020 Lockerungen vorgesehen**. Diese Vorgaben bedeuten: Sämtliche geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen müssen sowohl Arbeitnehmende als auch Publikum, respektive Kundinnen und Kunden schützen. Die Arbeitgebenden oder Veranstalter sind für deren Schutz verantwortlich. Sie müssen ein Konzept zum Schutz erarbeiten und umsetzen. Auch selbstständig Erwerbende müssen ein entsprechendes Konzept haben und umsetzen, um sich und ihre Kundinnen und Kunden konsequent zu schützen. Die Lockerungen per 27. April 2020 betreffen folgende Bereiche:

- Bau- und Gartenfachmärkten, Gärtnereien und Blumenläden dürfen wieder öffnen.
- Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeur-Salons, Anbieter von Massagen oder Tattoos und Kosmetikstudios dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen.
- Gesundheitsfachpersonen dürfen ab 27. April 2020 wieder sämtliche Eingriffe ambulant durchführen; auch Eingriffe, die nicht dringend sind. Dies betrifft zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Praxen, Physiotherapeuten oder medizinische Masseur.
- Spitäler dürfen wieder alle Eingriffe vornehmen und ihre ambulanten Angebote wieder öffnen.

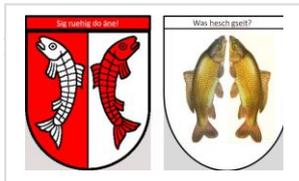
Weiterhin verboten oder geschlossen bleiben:

- Escort-Service, Prostitution und Erotikbetriebe

Für den sozialen bzw. familiären Bereich ist folgende Lockerung ab dem 27. April 2020 vorgesehen:

- Beerdigungen müssen nicht mehr im engsten Familienkreis durchgeführt werden.

Per 11. Mai 2020 plant der Bundesrat auch die Massnahmen im stationären medizinischen Bereich zu lockern.



<https://www.fischkopf.ch>

Info 202004\_006 / Covid19-Massnahmen in Kürze

---

## **Veranstaltungen und Betriebe**

Der Bundesrat verbietet weiterhin öffentliche und private Veranstaltungen. Dazu gehören Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten. Öffentlich zugängliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Das umfasst:

- Restaurationsbetriebe
- Campingplätze
- Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks

Am 8. Juni 2020 sollen gemäss Planung beispielsweise Museen, Zoos und Bibliotheken wieder öffnen können. Zu diesem Zeitpunkt soll auch das Versammlungsverbot gelockert werden. Über diese Lockerungen beschliesst der Bundesrat am 27. Mai 2020.

Gemäss Bundesrat wird es jedoch unwahrscheinlich sein, dass Grossveranstaltungen vor Ende Juli 2020 wieder stattfinden können.

## **Unverändert und vom Verbot weiterhin ausgenommen bleiben wie bis anhin folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:**

- Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf (z.B. Kioske, Tankstellenshops) anbieten
- Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- Poststellen und Postagenturen
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Banken
- Tankstellen
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Werkstätten für Transportmittel
- Öffentliche Verwaltung (inkl. Anstalten des Freiheitsentzugs)
- Soziale Einrichtungen (zum Beispiel Anlaufstellen)
- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
- Hotels und Beherbergungsbetriebe
- Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile in Dauermiete oder für Fahrende

Auch für diese Einrichtungen gilt weiterhin: Sie müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten. Das bedeutet zum Beispiel, dass sie die Anzahl der anwesenden Personen limitieren müssen, damit diese den erforderlichen Abstand eingehalten können.